



Wissenschaftliche Zentren

Satzung für das Interdisziplinäre Zentrum für die Erforschung der Europäischen Aufklärung (IZEA)

vom 19.01.2022

§ 1 Rechtstatus

Das Interdisziplinäre Zentrum für die Erforschung der Europäischen Aufklärung (IZEA) ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg gemäß § 99 Abs. 1 HSG LSA, die unter der Verantwortung des Rektorats steht.

§ 2 Aufgaben

Das Interdisziplinäre Zentrum für die Erforschung der Europäischen Aufklärung hat die Aufgabe, die Erforschung des 18. Jahrhunderts zu fördern; dies gilt insbesondere für Phänomene der Aufklärung, deren Voraussetzungen und Wirkungen bis zur Gegenwart.

Es soll insbesondere

1. sich interdisziplinären und internationalen vergleichenden Forschungsvorhaben widmen,
2. mit einschlägigen Institutionen an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg und im In- und Ausland zusammenarbeiten und den Austausch von Wissenschaftlern und Wissenschaftlerinnen unterstützen,
3. fachliche und organisatorische Voraussetzungen für die Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses bieten.

§ 3 Mitglieder

(1) Mitglieder des Zentrums sind:

1. Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gemäß § 60 Nr. 1 HSG LSA sowie die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß § 60 Nr. 2 HSG LSA, die eine Forschungstätigkeit in der Einrichtung ausüben,

2. die im Zentrum hauptberuflich tätigen Personen,
3. die geprüften und ungeprüften wissenschaftlichen Hilfskräfte, die den Mitgliedern zu Nr. 1 bis 2 zur Durchführung von Aufgaben innerhalb der wissenschaftlichen Einrichtung zugewiesen sind.

(2) Assoziierte Mitglieder:

Auf Anregung des Direktoriums können Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen an das Zentrum assoziiert werden. Die assoziierten Mitglieder sollen das wissenschaftliche Spektrum des Zentrums erweitern und vertiefen. Sie stehen in einem kontinuierlichen Prozess der Kooperation mit dem Direktorium und den wissenschaftlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen. Die Assoziation setzt ein artikuliertes spezifisches Interesse an den Forschungsgegenständen des Zentrums voraus. Der Antrag auf Assoziation ist an das Direktorium des Zentrums zu richten. Die Assoziation erfolgt auf dessen Vorschlag durch das Rektorat. Der Status als assoziiertes Mitglied wird zunächst auf vier Jahre begrenzt, eine Verlängerung kann auf Antrag erfolgen.

(3) Mitgliederversammlung:

1. Die Geschäftsführende Direktorin bzw. der Geschäftsführende Direktor des Zentrums beruft alle zwei Jahre eine Versammlung aller Mitglieder des Zentrums ein, bei der diese Gelegenheit zu Information und Aussprache haben. Es können weitere Gäste eingeladen werden. Auf Beschluss des Direktoriums oder auf Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder der Einrichtung ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen.
2. Die Mitgliederversammlung kann alle grundsätzlich den Aufgabenbereich der Einrichtung berührenden Fragen erörtern und Anregungen an das Direktorium aussprechen.
3. Die Geschäftsführende Direktorin bzw. der Geschäftsführende Direktor führt – auch abgesehen von den Versammlungen – mit den Mitgliedern einen regelmäßigen Informations- und Erfahrungsaustausch.

§ 4 Direktorium

Das Zentrum wird durch ein Direktorium geleitet, das aus dem Geschäftsführenden Direktor bzw. der Geschäftsführenden Direktorin und weiteren Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern nach § 60 Nr. 1 HSG LSA der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg besteht. Dem Direktorium gehören Vertreter und Vertreterinnen verschiedener Fachgebiete an.

1. Das Direktorium wird vom Rektorat für eine Amtszeit bis zu 5 Jahren bestellt. Wiederholte Bestellung ist möglich.
2. Die hauptberuflich am Zentrum tätigen wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen gemäß § 60 Satz 1 Nr. 2 HSG LSA wählen für die jeweilige Amtszeit des Direktoriums aus ihrer Mitte einen Vertreter oder eine Vertreterin mit beratender Stimme in das Direktorium. Wiederwahl ist möglich.
3. Das Direktorium kann weitere sachverständige Personen beratend zu seinen Sitzungen beiziehen.
4. Das Rektorat kann im Einvernehmen mit dem Direktorium und dem bzw. der Vorsitzenden des Internationalen Wissenschaftlichen Beirats weitere Mitglieder des Direktoriums bestellen.

§ 5 Geschäftsführender Direktor bzw. Geschäftsführende Direktorin

(1) Der Geschäftsführende Direktor bzw. die Geschäftsführende Direktorin wird vom Direktorium gewählt und aus der Reihe der dem Direktorium angehörenden Professoren und Professorinnen für die Dauer von bis zu 5 Jahren vom Rektorat bestellt. Wiederwahl und wiederholte Bestellung sind möglich.

(2) Der Geschäftsführende Direktor bzw. die Geschäftsführende Direktorin leitet das Zentrum im Auftrag des Direktoriums. Er bzw. sie erledigt alle Verwaltungsangelegenheiten des Zentrums; ausgenommen sind die Abschlüsse von Verträgen, die Annahme von Zuwendungen Dritter und beamten-/arbeitsrechtliche Entscheidungen, die der zentralen Verwaltung obliegen. Ihm bzw. ihr steht für die Geschäftsführung die Stelle eines promovierten wissenschaftlichen Koordinators bzw. einer promovierten wissenschaftlichen Koordinatorin zu. Die personelle Entscheidung der Einstellung dieses Mitarbeiters bzw. dieser Mitarbeiterin trifft der Geschäftsführende Direktor bzw. die Geschäftsführende Direktorin im Einvernehmen mit dem Direktorium.

Insbesondere hat der Geschäftsführende Direktor bzw. die Geschäftsführende Direktorin die Aufgabe,

- das wissenschaftliche Programm des Zentrums im Einvernehmen mit den Direktoriumsmitgliedern zu gestalten und umzusetzen,
- eine Bibliothek auszubauen und zu betreuen,
- mit deutschen und ausländischen Partnern zusammenzuarbeiten,
- einen jährlichen Arbeitsbericht zu erstellen,
- die Entscheidungen des Direktoriums über die Verwendung der dem Zentrum aus dem Universitätshaushalt zustehenden Personal- und Sachmittel umzusetzen,
- Vorschläge für die Einstellung der wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Zentrums zu machen,
- Publikationsreihen des Zentrums zu verantworten,
- mindestens einmal im Semester Sitzungen des Direktoriums einzuberufen und zu leiten.

§ 6 Vorstand

(1) Der Geschäftsführende Direktor bzw. die Geschäftsführende Direktorin bildet zu seiner bzw. ihrer Unterstützung einen Vorstand, der sich aus dem Kreis der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer nach § 60 Nr. 1 HSG LSA des Direktoriums rekrutiert. Einschließlich des Geschäftsführenden Direktors bzw. der Geschäftsführenden Direktorin soll der Vorstand aus mindestens drei und höchstens fünf Mitgliedern bestehen. Der Geschäftsführende Direktor bzw. die Geschäftsführende Direktorin sitzt dem Vorstand vor. Die Amtszeit des Vorstands wird mit der Amtszeit des Geschäftsführenden Direktors bzw. der Geschäftsführenden Direktorin in Übereinstimmung gebracht.

(2) Der Vorstand trifft sich regelmäßig bzw. nach Vereinbarung, er wird von dem Geschäftsführenden Direktor bzw. der Geschäftsführenden Direktorin einberufen. Die gemeinsame Arbeit von Vorstand und Geschäftsführendem Direktor bzw. Geschäftsführender Direktorin wird durch den wissenschaftlichen Koordinator bzw. die wissenschaftliche Koordinatorin unterstützt.

(3) Der Geschäftsführende Direktor bzw. die Geschäftsführende Direktorin informiert das Direktorium über die Tätigkeit des Vorstands und ist dem Direktorium gegenüber zur Rechenschaft verpflichtet. Die den Geschäftsführenden Direktor bzw. die Geschäftsführende Direktorin unterstützenden Mitglieder des Vorstands sind in dieser Funktion dem

Geschäftsführenden Direktor bzw. der Geschäftsführenden Direktorin zur Information und Rechenschaft verpflichtet.

§ 7 Einwerbung von Drittmitteln

(1) Das Zentrum setzt sich die Aufgabe, Forschungsprogramme zu entwickeln und Drittmittel einzuwerben.

(2) Über die Verwendung von Mitteln aus Einzel- oder Gruppenanträgen entscheiden die Antragsteller und Antragstellerinnen. Diese Mittel können vom Zentrum verwaltet werden.

§ 8 Internationaler Wissenschaftlicher Beirat

(1) Der Internationale Wissenschaftliche Beirat besteht aus bis zu 10 an den Forschungsaufgaben des Zentrums interessierten und fachlich ausgewiesenen Wissenschaftlern und Wissenschaftlerinnen, die nicht der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg angehören und vom Rektorat auf Vorschlag des Direktoriums für eine Dauer von 5 Jahren bestellt werden. Eine wiederholte Bestellung ist möglich.

(2) Der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende des Beirats wird aus der Reihe der Beiratsmitglieder vom Rektorat für die Amtszeit nach Absatz 1 bestellt. Bei Stimmgleichheit im Beirat gibt seine bzw. ihre Stimme den Ausschlag.

(3) Der Internationale Wissenschaftliche Beirat berät das Zentrum bei der Verwirklichung seiner Aufgaben und nimmt zu Projektanträgen Stellung.

§ 9 Benutzung der Einrichtung

(1) Die Einrichtung steht allen Mitgliedern im Rahmen ihrer Aufgaben zur Verfügung. Im Zweifelsfall entscheidet die jeweilige Geschäftsführende Direktorin bzw. der jeweilige Geschäftsführende Direktor.

(2) Andere Personen benötigen im Einzelfall eine Genehmigung der Geschäftsführenden Direktorin bzw. des Geschäftsführenden Direktors für die Benutzung der Einrichtung.

§ 10 Evaluierung

(1) Die externe Evaluation erfolgt auf der Grundlage der Berichterstattung des Zentrums jeweils nach 5 Jahren.

(2) Die Modalitäten werden zwischen dem Rektorat und dem Zentrum fallbezogen geklärt.

§ 11 Satzungsänderung

(1) Satzungsänderungen werden vom Akademischen Senat beschlossen.

(2) Der Antrag auf Satzungsänderung wird auf der Grundlage eines Direktoriumsbeschlusses von dem Geschäftsführenden Direktor bzw. der Geschäftsführenden Direktorin gestellt.

(3) Die Vorschläge sind an das Rektorat zur Prüfung und zur Weiterleitung an den Akademischen Senat zu richten.

§ 12 **Schlussbestimmung**

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft. Sie tritt an die Stelle der Ordnung vom 02.12.1993 (Amtsblatt Nr. 1 vom 10. Mai 1994, S. 33).

Halle (Saale), 19. Januar 2022

Prof. Dr. Christian Tietje
Rektor